Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2447

Antrag

der Fraktion der Bayernpartei

betr. Rückerstattung feststellbaren ehemals jüdischen Vermögens (Restitution).

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Alliierten Hohen Kommission darauf hinzuwirken, daß die gegenwärtig in drei Besatzungszonen bestehende unterschiedliche besatzungsrechtliche Gesetzgebung (amerikanisches Militärgesetz Nr. 59, britisches Militärgesetz Nr. 59, französische Militärverordnung Nr. 120) und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Restitution mit dem Ziel zusammengefaßt und vereinheitlicht wird,

1. die Rückerstattung ausschließlich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des billigen Rechts zu regeln und jede Nebenabsicht der Vergeltung (Retaliation) und der Kollektivdiffamierung zu beseitigen,

2. dem Rückerstattungsberechtigten, der die freie Verfügung über den gezahlten Kaufpreis ganz oder teilweise nicht erlangt hat, die Abtretung des ihm gegen den Staat zustehenden Entschädigungsanspruchs an den Rückerstattungspflichtigen aufzuerlegen,

3. Vorkehrung zu treffen, daß in Einzelfällen entstehende Härten abgewendet oder gemildert werden können,

4. die Rückerstattungsgerichte in ihrem Aufbau einander anzugleichen,

5. die Mitwirkung deutscher Richter auch im letzten Rechtszug vorzusehen,

6. im gerichtlichen Verfahren nur die eigentlichen Prozeßparteien zu beteiligen.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 38
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Demzufolge soll darauf hingewirkt werden, daß

a) eine Härteklausel nach dem Vorbild der französischen Verordnung Nr. 120 eingeführt wird,

b) die Entziehungsvermutung, vor allem die schwere Entziehungsvermutung, welche dem Restitutionspflichtigen eine in der Regel nicht zu bewältigende Beweislast aufbürdet, beseitigt wird,

c) die Mitwirkung deutscher Richter bei allen Obergerichten vorgesehen wird,

d) die Obergerichte ausschließlich die Eigenschaft von Revisionsgerichten ohne Berufungscharakter erhalten,

e) im Gerichtsverfahren die JRSO (Jewish Restitution Successor Organisation), sofern sie nicht Partei ist, wie in der französischen Zone nicht eingeschaltet wird.

II. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den Ländern darauf hinzuwirken, daß sie die Verpflichtung zur Begleichung der gemäß Ziffer I. 2 abgetretenen Ansprüche primär, wie es beispielsweise im § 1 des badischen Wiedergutmachungsgesetzes geschehen ist, nicht nur subsidiär anerkennen.

Bonn, den 6. Juli 1951

Dr. Etzel (Bamberg)
Fürst zu Oettingen-Wallerstein
Dr. Seelos und Fraktion